



## Zusatzvereinbarung Nr. █

zwischen



und



- (1) Aufgrund dringender betrieblicher Notwendigkeiten und zur Vermeidung von Entlassungen, wird ab dem 01. April 2020 bis zum 31.08.2020 eine kürzere als die regelmäßige Arbeitszeit (z.Zt. 40 Std./ Woche) eingeführt (Kurzarbeit). Die Arbeitszeit in dieser Kurzarbeitsphase beträgt 13,2 Stunden pro Woche.

Diese Stundenzahl wird wie folgt verteilt:

Von Montag bis Freitag sind jeweils 2,64 Stunden zu erbringen.

- (2) Der bisherige Monatslohn von 7.500,00€ brutto wird entsprechend der kürzeren Arbeitszeit reduziert und beträgt in der Kurzarbeiterphase 2.475,00€ brutto/ Monat.
- (3) Die Kurzarbeit kann unter Einhaltung einer Frist von 5 Kalendertagen vorzeitig aufgehoben werden.
- (4) Die Verpflichtung der Firma, den Arbeitsausfall der Agentur der Arbeit anzuzeigen, bleibt unberührt.



█, den 20. März 2020

